

**Änderung des KAG zum 01.04.2014;**  
Grundstücksbezogene Gebühren als öffentliche Last

- I. Das Kommunalabgabengesetz wurde mit Wirkung ab dem 01.04.2014 geändert. In Art. 8 KAG wurde der Absatz 8 neu eingefügt. Hier wird festgestellt, dass für grundstücksbezogene Benutzungsgebühren Art. 5 Abs. 7 KAG entsprechendes gilt. Damit werden Abfallgebühren als öffentliche Last eingestuft.

Bezogen auf die Rechtslage in Baden-Württemberg hat der Bundesgerichtshof am 30.03.2012 entschieden, dass trotz entsprechender gesetzlicher Regelung nicht ohne weiteres kommunale Abgaben als öffentliche Lasten auf dem Grundstück ruhen. Aus der jeweiligen kommunalen Satzung muss sich vielmehr ergeben, dass die grundstücksbezogenen Gebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.

Die Abgabe ist dann als öffentliche Last ausgestaltet, wenn es sich um eine Abgabenverpflichtung handelt, die auf öffentlichem Recht beruht, durch wiederkehrende oder einmalige Geldleistungen zu erfüllen ist und nicht nur die persönliche Haftung des Schuldners, sondern auch die dingliche Haftung des Grundstücks voraussetzt. Dabei muss die Verpflichtung im Abgabengesetz nicht unbedingt als öffentliche Last bezeichnet sein, es genügt vielmehr, wenn sich diese Eigenschaft aus der rechtlichen Ausgestaltung der Zahlungspflicht und aus ihrer Beziehung zum Grundstück ergibt. Im letzteren Fall muss jedoch aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit aus der gesetzlichen Regelung eindeutig hervorgehen, dass die Abgabenverpflichtung auf dem Grundstück lastet und mithin nicht nur eine persönliche Haftung des Abgabenschuldners, sondern auch die dingliche Haftung des Grundstücks besteht. (BGH, B.v.30.3.2012 – V ZB 185/11, Rdnr. 4, juris). Werden neben dinglich Berechtigten auch bloße Nutzer herangezogen, muss aus der Satzung hinreichend deutlich hervorgehen, dass die Leistung hinsichtlich der dinglich Berechtigten nicht (nur) personenbezogen erbracht wird, sondern für diese Gruppe von Gebührenschuldern eine öffentliche Last entstehen lässt (BGH, a.a.O., Rdnr. 7, juris).

Um eine größere Rechtsklarheit zu gewährleisten, ist eine ausdrückliche Satzungsregelung empfehlenswert.

In den einschlägigen Satzungen wäre die Regelung zum Gebührenschuldner entsprechend zu ergänzen, in dem bspw. jeweils ein neuer Absatz angefügt wird:

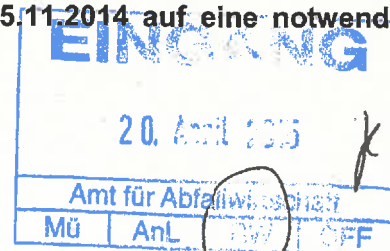
**„Die Gebührenschuld gemäß ... ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).“ (Formulierung aus Thimet, KommAbgabenRBay, Stand Juni 2014)**

Die Ergänzung sollte in einer der nächsten Satzungsänderungen eingearbeitet werden. Sinnvolle wäre dabei eine einheitliche Formulierung.

**Hinweis: Käm hatte bereits mit Verfügung vom 05.11.2014 auf eine notwendige Satzungsänderung hingewiesen.**

II. Abf m.d.B. um Kenntnisnahme

III. TfA m.d.B. um Kenntnisnahme





IV. StEF

m.d.B. um Kenntnisnahme

V. Käm/2

15.04.2015  
Kämmerei



(-1380)

